

Neue Handhabe gegen Radarwarngeräte

Von Bernhard Strube

Mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG), der - nach Zustimmung des Bundesrates - im Oktober 2000 dem Bundestag zugeleitet wurde, soll der Verordnungsgeber aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Erhöhung der Prävention ermächtigt werden, ein klares Verbot von Radarwarngeräten zu normieren.(1)

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG soll um folgenden Buchstaben i) ergänzt werden (Änderung kursiv):

"Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über die sonstigen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, für Zwecke der Verteidigung, zur Verhütung einer über das verkehrsübliche Maß hinausgehenden Abnutzung der Straßen oder zur Verhütung von Belästigungen erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr, und zwar hierzu unter anderem ...

i) über das Verbot zur Verwendung technischer Einrichtungen im Kraftfahrzeug, die dafür bestimmt sind, die Verkehrsüberwachung zu beeinträchtigen."

Technischer Fortschritt berücksichtigt

Durch die Formulierung "Verwendung im Kraftfahrzeug" in § 6 StVG wird klargestellt, dass das vom Verordnungsgeber zu erlassende Verbot als Verhaltensvorschrift zu konzipieren ist, die sich an den Kraftfahrer richtet. Des Weiteren ist klargestellt, dass der Verordnungsgeber nicht nur die Inbetriebnahme, sondern jegliche weitere Form der Verwendung (etwa betriebsbereites Mitführen), nicht aber die bloße Beförderung untersagen kann.

Das Verbot kann sich auf sämtliche Arten "technische Einrichtungen" erstrecken, die dafür bestimmt sind, die Verkehrsüberwachung zu beeinträchtigen. Dadurch wird dem Verordnungsgeber die Möglichkeit der Anpassung an den technischen Fortschritt eröffnet. Die konkrete Ausgestaltung der Verbotsnorm soll dem Verordnungsgeber in der Straßenverkehrsordnung überlassen werden.

Der Gesetzesinitiative liegen nach der Begründung folgende Überlegungen zu Grunde: Bei der Durchsetzung von Geboten und Verboten im Straßenverkehr spielt die präventive Wirkung der für Zuwiderhandlungen vorgesehenen Sanktionen eine wichtige Rolle. Dabei ist erfahrungsgemäß nicht allein die Höhe der Sanktion, sondern auch das Entdeckungsrisiko bedeutsam. Speziell für das Straßenverkehrsrecht wurde dies wiederholt auf dem deutschen Verkehrsgerichtstag bekräftigt. Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat in einer Studie aus dem Jahr 1996 ("Polizeiliche Verkehrsüberwachung", Bericht vom Juli 1996) ein vom Verkehrsteilnehmer als hoch empfundenenes Entdeckungsrisiko als entscheidend für regelkonformes Verhalten beurteilt. Würde also hingegenommen, dass sich die Kraftfahrer gegen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen wirksam schützen, so hätte dies nachteilig negative Auswirkungen auf den verantwortungsvollen Umgang mit den Verkehrsregeln.

Mit den Radarwarngeräten stehen inzwischen Anlagen zur Verfügung, die bei zunehmender

Verbreitung die präventive Wirkung der Geschwindigkeits- und Abstandsüberwachung mindestens teilweise (zum Beispiel auf den Autobahnen) erheblich beeinträchtigen können. Auch wenn manche Geräte noch nicht in allen Situationen verlässlich und rechtzeitig warnen, fördern auch sie die Begehung von Geschwindigkeits- und Abstandsverstößen. Andere Geräte besitzen bereits heute einen höheren Wirkungsgrad und versetzen den Autofahrer in die Lage, Geschwindigkeitskontrollen zu unterlaufen. Dies kann angesichts der Bedeutung, die gerade Zuwiderhandlungen in diesem Bereich für das Unfallgeschehen haben, nicht hingenommen werden.

Spezialgesetzliche Regelung nicht notwendig

Die Aufnahme eines eigenständigen Bußgeldtatbestandes unmittelbar in das StVG wäre erforderlich, wenn eine höhere Bußgelddrohung als die des § 17 Abs. 1 OWiG (2000 DM) vorgesehen werden müsste. Das ist aber weder aus systematischen Gründen noch wegen des in der Zuwiderhandlung liegenden Unrechtsgehalts angezeigt. Bei den Zuwiderhandlungen gegen Verhaltensvorschriften des Straßenverkehrsrechts gilt derzeit bis auf wenige Ausnahmen die allgemeine Bußgeldobergrenze. Eine verschärfte Bußgelddrohung ist grundsätzlich für solche Zuwiderhandlungen vorzusehen, die - wie etwa Verstöße gegen die Promillegrenze und gegen das Verbot zum Fahren unter Drogeneinfluss - nachweislich besonders gefährlich sind. Ein hiermit vergleichbares Gefährdungspotenzial weist die Verwendung von Radarwarngeräten und ähnlichen Einrichtungen nicht auf.

Die Einziehung der Geräte muss nicht spezialgesetzlich festgeschrieben werden. Nach Schaffung des Bußgeldtatbestandes finden insofern die Sicherheits- und Ordnungsgesetze der Bundesländer Anwendung.

Fußnote:

(1) Eine entsprechende Empfehlung hatte auch die Europäische Verkehrsministerkonferenz ausgesprochen (Dokument CEMT/CM (96) 11). In einer ganzen Reihe mitteleuropäischer Staaten mit vergleichbaren Verkehrsverhältnissen bestehen bereits entsprechende Regelungen.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 11/2000](#))